STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**334/2025**
Aktenzeichen:	**001**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**04.11.2025**

Betreff

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	x	ja		nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ja x nein

Finanzierungsbedarf gesamt:
(ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten) **€**

— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

ohne

Erläuterungen

Nach § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/ -innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wählt der Rat zwei Stellvertreter/ -innen des Bürgermeisters. Die Wahl findet gemäß § 67 Abs. 5 GO NRW unter der Leitung des Bürgermeisters statt; abgestimmt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl [d`Hondt] geheim in einem Wahlgang [§ 67 Abs. 2 GO NRW]. Es dürfen auch die Ratsmitglieder mitstimmen, die als Kandidaten vorgeschlagen sind.

Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen und Gruppen von Ratsmitgliedern. Auch mehrere Fraktionen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich in Form von Listen vorzulegen und müssen die Namen der Ratsmitglieder enthalten, die entsprechend ihrer Reihenfolge erste/r und zweite/r Bürgermeister/in werden sollen. Abgestimmt wird entweder über die vorliegenden Wahlvorschläge oder über einen von allen Ratsmitgliedern gebilligten Wahlvorschlag.

Zur ersten Stellvertreterin/ zum ersten Stellvertreter ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zur zweiten Stellvertreterin/ zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen und nicht etwa die nominelle Stärke der hinter dem Wahlvorschlag stehenden Fraktion oder Gruppe [Rehn/Cronauge, Erl. IV, Zi. 3 zu § 67 (2) GO NRW].